

---

**Satzung des Kreises Recklinghausen vom 20.12.2005 über die Erhebung von  
Gebühren für Amtshandlungen nach den Vorschriften des Fleisch-  
hygienerechts**

Aufgrund

- der Richtlinie 85/73/EWG des Rates vom 29.01.1985 (Abl. Nr. L 32 vom 05.02.1985) in der jeweils geltenden Fassung
- der Entscheidung 88/408/EWG des Rates vom 15.06.1988 (Abl. Nr. L 194 vom 22.07.1988)
- des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.1998 (GV NRW S. 775) in der jeweils geltenden Fassung
- § 1 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.05.1999 (GV NRW S. 156) in der jeweils geltenden Fassung
- § 1 Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.01.1999 (GV NRW S. 41) in der jeweils geltenden Fassung
- §§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646) in der jeweils geltenden Fassung
- §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der jeweils geltenden Fassung

hat der Kreistag des Kreises Recklinghausen am 19.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1****Gebührentatbestand und Gebührenschuldner**

- (1) Für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienegesetz und den zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften werden Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung erhoben. Die kostenpflichtigen Tatbestände sind in § 1 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene NRW näher bestimmt. Sofern von europarechtlich festgelegten Pauschalbeträgen abweichende Gebühren und Auslagen erhoben werden, sind die für diese Abweichungen in der Richtlinie 85/73 EWG in der jeweils geltenden Fassung vorgegebenen Kriterien beachtet worden.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Betreiber von Schlachthöfen bzw. Schlachtstätten oder die natürlichen oder juristischen Personen, die die nach dieser Satzung gebühren- oder kostenpflichtigen Amtshandlungen veranlassen bzw. deren Tätigkeiten der Überwachung nach dem Fleischhygienerecht unterliegen.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 2****Begriffsbestimmungen**

- (1) Kleinbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Betriebe, in denen im Durchschnitt des vergangenen Kalenderjahres weniger als 1.500 Tiere im Kalendermonat geschlachtet worden sind.

Großbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Betriebe, in denen im Durchschnitt des vergangenen Kalenderjahres mindestens 1.500 Tiere im Kalendermonat geschlachtet worden sind.

Öffentliche Schlachthöfe im Sinne dieser Satzung sind Betriebe nach §§ 8 und 9 Gemeindeordnung NRW, private Schlachthöfe die übrigen.

- (2) Nimmt ein Schlachtbetrieb seine Tätigkeit neu auf, erfolgt die Einstufung als Klein- oder Großbetrieb im laufenden Kalenderjahr nach den tatsächlichen monatlichen Schlachtzahlen.

**§ 3**

**Gebührenpauschalbeträge der Richtlinie 85/73/EWG**

- (1) Für Untersuchungskosten im Zusammenhang mit Schlachttätigkeiten sind im Anhang A Kapitel 1 Nr. 1 der Richtlinie 85/73/EWG in der zur Zeit geltenden Fassung folgende Pauschalbeträge festgesetzt:

<b>Tierart/Schlachtgewicht</b>	<b>Euro je Tier</b>
ausgewachsenes Rind	4,50
Jungrind	2,50
Einhufer	4,40
Schwein / Wildschwein weniger als 25 kg	0,50
Schwein / Wildschwein 25 kg oder mehr	1,30
Schaf / Ziege / Wildwiederkäuer weniger als 12 kg	0,175
Schaf / Ziege / Wildwiederkäuer 12- unter 18 kg	0,35
Schaf / Ziege / Wildwiederkäuer mehr als 18 kg	0,50
Kaninchen / Kleinwild weniger als 2 kg	0,01
Kaninchen / Kleinwild 2- unter 5 kg	0,02
Kaninchen / Kleinwild mehr als 5 kg	0,04

Von diesen Gebühren kann gemäß § 3 Abs. 2 c) i. V. m. § 4 Abs. 2 Fleisch- und Geflügelfleischhygienekostengesetz NW abgewichen werden. Diese Vorschriften lauten wie folgt:

§ 3 Abs. 2 – Grundlagen der Gebührenbemessung –

„Demgemäß ist die Richtlinie 85/73/EWG des Rates vom 29. Januar 1985 über die Finanzierung der Untersuchungen und Hygienekontrollen von frischem Fleisch und Geflügelfleisch (Abl. EG Nr. L 32 S. 14) für die Zeit ...

- c) ab dem 1. Juli 1996 in der Fassung der Richtlinien 96/43/EG des Rates vom 26. Juni 1996 zur Änderung und Kodifizierung der Richtlinie 85/73/EWG zur Sicherstellung der Finanzierung der veterinär- und hygienerechtlichen Kontrollen von lebenden Tieren und bestimmten tierischen Erzeugnissen sowie zur Änderung der Richtlinien 90/675/EWG und 91/496/EWG (Abl. Nr. L 162/1) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.“

§ 4 Abs. 2 – Erhebung kostendeckender Gebühren –

„Soweit die in § 3 genannten EG-rechtlichen Bestimmungen dies zulassen, können für die Amtshandlungen nach § 2 Gebühren mit einer von den EG-rechtlich vorgesehenen Pauschalbeträgen oder Gemeinschaftsgebühren abweichenden Höhe betriebsbezogen erhoben werden, wenn dies zur Deckung der tatsächlichen Kosten erforderlich oder ausreichend ist und diese die in § 3 Abs. 2 genannten EG-rechtlichen Regelungen zulassen. Auf die Abweichungen von den EG-rechtlich vorgegebenen Pauschalbeträgen ist in den Satzungen gesondert hinzuweisen.“

- (2) Die im Kreis Recklinghausen tatsächlich entstehenden Kosten werden durch die o. g. Gebührenpauschalbeträge der EG nicht gedeckt.

Abweichend von den Gebühren in Absatz 1 werden zur Deckung der tatsächlichen Kosten die nachfolgend in § 4 genannten Gebühren unter Beachtung der Erhöhungskriterien der EG-Richtlinie erhoben.

## § 4

### Gemeinschaftsgebühr

- (1) Für die Untersuchung **in der ambulatorischen Fleischuntersuchung** (Kleinbetriebe und Hausschlachtungen) werden folgende Gemeinschaftsgebühren erhoben:

**Tierart / Schlachtgewicht  
je Betrieb**

**Schlachtungen insgesamt je Tag und**

	<b>bis 35 Tiere</b>	<b>36 - 64 Tiere</b>	<b>65 - 119 Tiere</b>	<b>ab 120 Tiere</b>
	<b>Euro</b>	<b>Euro</b>	<b>Euro</b>	<b>Euro</b>
Rinder	19,80	17,20	15,25	13,30
Schafe, Ziegen, Wildwieder- käufer	6,75	5,83	5,14	4,46

**Tierart / Schlachtgewicht      Schlachtungen insgesamt je Tag und je Betrieb**

	<b>bis 5 Tiere</b>	<b>6-15 Tiere</b>	<b>16-35 Tiere</b>	<b>36-50 Tiere</b>	<b>51-64 Tiere</b>	<b>65-119 Tiere</b>	<b>ab 120 Tiere</b>
	<b>Euro</b>	<b>Euro</b>	<b>Euro</b>	<b>Euro</b>	<b>Euro</b>	<b>Euro</b>	<b>Euro</b>
Schweine, Wildschwein	14,66	13,18	11,70	10,58	9,10	8,26	7,42
Einhufer	30,32	28,84	27,36	23,68	22,20	19,44	16,68

- (2) Für die Untersuchung **in Großbetrieben (Schlachthof Recklinghausen)** werden folgende Gemeinschaftsgebühren erhoben:

**Tierart / Schlachtgewicht      Schlachtungen insgesamt je Tag**

	<b>bis 30 Tiere</b>	<b>31 - 59 Tiere</b>	<b>60 - 119 Tiere</b>	<b>ab 120 Tiere</b>
	<b>Euro</b>	<b>Euro</b>	<b>Euro</b>	<b>Euro</b>
Rinder	8,64	6,57	5,54	5,19
Schweine, Wildschweine	3,53	2,76	2,37	2,24
Einhufer	11,25	8,43	7,02	6,55
Schafe, Ziegen, Wildwiederkäuer	2,45	1,80	1,48	1,37

- (3) Für die Untersuchung **im öffentlichen Schlachthof Oer-Erkenschwick** werden folgende Gemeinschaftsgebühren erhoben:

<b>Tierart/Schlachtgewicht</b>	<b>Euro je Tier</b>
Jungrind	2,50*1
ausgewachsenes Rind unter 24 Monate	4,50*1
Schwein, Wildschwein	1,36
Einhufer	4,40*1
Schaf, Ziege, Wildwiederkäuer weniger als 12 kg	0,175*1



jeweils zuzüglich der Gebühr, die nach den zum Zeitpunkt der Untersuchung geltenden Gebührensatzungen des Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung dem Kreis vom Chemischen Landes- und Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt in Rechnung gestellt wird (z. Zt. 14,77 €).

## § 6

### **Gebühr für Untersuchungen außerhalb gewerblicher Schlachthöfe (Hausschlachtungen)**

Für Untersuchungen außerhalb gewerblicher Schlachtbetriebe wird zu der Gebühr nach § 4 Absatz 1 Spalten „bis 5 Tiere“ (Schweine, Einhufer) und „bis 35 Tiere“ (Rinder, Schafe, Ziegen) ein Zuschlag von 2,79 Euro je Tier erhoben.

## § 7

### **Gebühr für Rückstandsuntersuchungen**

Für die stichprobenartigen, zur Erfüllung des nationalen Rückstandskontrollplans durchzuführenden Untersuchungen bemessen sich die Gebühren nach Anhang B Ziffer 1 Buchstabe a) der Richtlinie 85/73/EWG in der Fassung 96/43/EWG in Höhe von 1,35 Euro je Tonne Schlachtfleisch. Gemäß § 4 Abs. 2 des FIGFIHKostG NW vom 16.12.1998 in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 3 der Richtlinie 85/734/EWG (jeweils in der geltenden Fassung) wird von den EG-Pauschalen abgewichen. Nach Maßgabe der Ermächtigung des § 5 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 FIGFIHKostG NW zur Deckung der tatsächlichen Kosten werden nachstehende Gebühren je Tier erhoben.

#### a) Schlachthof Recklinghausen, Kleinbetriebe und Hausschlachtungen

für ausgewachsene Rinder	0,86 Euro
für Jungrinder	0,63 Euro
für Schweine, Wildschweine	0,16 Euro
für Schafe, Ziegen < 12 kg	0,12 Euro
für Schafe, Ziegen > 12 kg	0,23 Euro
für Einhufer	2,59 Euro

## b) Öffentlicher Schlachthof Oer-Erkenschwick

Die Gebühr (ohne Sachkosten) beträgt je Tier

für ausgewachsene Rinder	0,85 Euro
für Jungrinder	0,62 Euro
für Schweine, Wildschweine	0,15 Euro
für Schafe, Ziegen < 12 kg	0,11 Euro
für Schafe, Ziegen > 12 kg	0,22 Euro
für Einhufer	2,58 Euro

Sollte die Schlachthofbetreiberin die Sachkosten nicht mehr tragen, werden die unter Buchstabe a) aufgeführten Gebühren erhoben.

**§ 8****Kosten / Auslagen für Rückstandsuntersuchung bei begründetem Verdacht**

Werden bei begründetem Verdacht auf Rückstände (z.B. Stoffe mit pharmakologischer Wirkung im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 17 des Fleischhygienegesetzes) Untersuchungen erforderlich, so hat der Verfügungsberechtigte die entstehenden Kosten / Auslagen zu tragen.

**§ 9****Gebühr bei Nichtausführung eines Teils der Untersuchung oder der gesamten Untersuchung**

- (1) Die Gebühren nach §§ 4 - 8 sind in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn nur ein Teil der Untersuchung ausgeführt worden ist.
- (2) Unterbleibt die angemeldete Untersuchung oder die Amtshandlung, weil diese nicht zu der angemeldeten Zeit ausgeführt werden konnte, so ist als Ersatz für die tatsächlich entstandenen Kosten eine Gebühr zu entrichten.

Diese beträgt

für den amtlichen Tierarzt / die –ärztin nach BAT	104,08 Euro
für den amtlichen Tierarzt / die –ärztin nach TV iöS	80,36 Euro
für den Fleischkontrolleur / die -in	39,42 Euro.

Die Gebühr ist nur zu entrichten, wenn das Unterbleiben der Untersuchung oder der Amtshandlung vom Untersuchungspersonal nicht zu vertreten ist.

## § 10

### Gebühr für Amtshandlungen in Zerlegungsbetrieben

- (1) Für Amtshandlungen nach Art. 3 Abs. 1 Abschnitt B der Richtlinie 64/433/EWG wird eine Gebühr erhoben. Diese beträgt 3,00 Euro je Tonne für Fleisch, das in einem Zerlegungsbetrieb angeliefert wird.
- (2) Findet die Zerlegung in einem Betrieb statt, in dem das Fleisch gewonnen wird, so wird die Gebühr auf 1,35 Euro je Tonne verringert.
- (3) Ist nach der Richtlinie 85/73/EWG eine Gebührenerhebung auf Stundenbasis zulässig, wird an Stelle der Gebühr nach Abs. 1 oder 2 eine Stundengebühr erhoben.

Diese beträgt je angefangene **halbe** Stunde

für den Tierarzt / die –ärztin	26,29 Euro
für den Fleischkontrolleur / die -in	10,31 Euro
für den Lebensmittelkontrolleur / die -in	20,08 Euro.

## § 11

### Gebühr für Amtshandlungen in Kühl- und Gefrierhäusern

Für Kontrollen und Untersuchungen im Zusammenhang mit eingelagertem Fleisch wird eine Gebühr erhoben, die den tatsächlichen Kosten entspricht.

Diese beträgt

für den Tierarzt / die –ärztin	26,29 Euro
für den Fleischkontrolleur / die -in	10,31 Euro

für den Lebensmittelkontrolleur / die -in 20,08 Euro.  
je angefangene **halbe** Stunde.

## § 12

### Gebühr für Amtshandlungen in sonstigen Betrieben

Die Gebühr für Kontrollen und Untersuchungen in

- a) Umpackbetrieben für frisches Fleisch
- b) Herstellungsbetrieben für Hackfleisch oder Fleischzubereitungen
- c) Wildverarbeitungsbetrieben
- d) Verarbeitungsbetrieben für Fleischerzeugnisse
- e) Umpackbetrieben für Fleischerzeugnisse
- f) Groß- und Zwischenhandelsbetrieben
- g) Abgabestellen für Fleisch aus Isolierschlachtbetrieben
- h) sonstigen zugelassenen und registrierten Betrieben

beträgt

für den Tierarzt / die -ärztin 26,29 Euro  
für den Fleischkontrolleur / die -in 10,31 Euro  
für den Lebensmittelkontrolleur / die -in 20,08 Euro.

je angefangene **halbe** Stunde.

## § 13

### Fälligkeit

- (1) Die Gebühren und Kosten /Auslagen werden bei den Betreibern von Schlachthöfen bzw. Schlachtstätten mit dem Zeitpunkt der Veranlassung der Amtshandlungen, in allen übrigen Fällen unmittelbar nach Durchführung der Untersuchung, im Fall des § 9 Abs. 2 mit der Bekanntgabe der Entscheidung über die nicht ausgeführte Untersuchung / Amtshandlung, fällig.
- (2) Die Durchführung der Untersuchung kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses spätestens unmittelbar vor der Untersuchung abhängig gemacht werden.

Satzung des Kreises Recklinghausen über die Erhebung von  
Gebühren für Amtshandlungen nach den Vorschriften des  
Fleischhygienerechts

3.1

---

## § 14

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.
- (2) Ab Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Kreises Recklinghausen über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach den Vorschriften des Fleischhygienerechts vom 21.12.2004 außer Kraft.

(Bekannt gemacht im Amtsblatt des Kreises Recklinghausen Nr. 109/2005 vom 22.12.2005)